

Schaft (GBl. S. 1141) zwischen den DIA-Fachanstalten und dem Empfänger. Die im Mustervertrag vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) und der Berichtigung vom 22. April 1952 und Bekanntmachung vom 1. April 1952 (MinBl. S. 38, 39) enthaltenen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Bestimmungen des Mustervertrages können geändert und ergänzt werden, soweit es sich nicht auf Grund ihres Charakters um zwingende Vorschriften (Vertragsstrafe) handelt.

(2) Nach Abschluß des Einkaufsvertrages fertigen die DIA-Fachanstalten einen „Antrag auf Zahlungsgenehmigung“ aus und übersenden:

- a) Blatt 3 des Antrages als Nachweis der Empfangsberechtigung über die darin aufgeführten Waren und Mengen an den Empfänger,
- b) Blatt 5 des Antrages an den Westlieferanten zur Ausfertigung eines Westwarenbegleitscheines, der in Verbindung mit Blatt 3 des Antrages die Einfuhrgenehmigung darstellt.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Annullierungen des Antrages können von den DIA-Fachanstalten vorgenommen werden, soweit hierdurch die vertraglich übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern in der Deutschen Demokratischen Republik nicht berührt werden.

§ 10

(1) Nach Eingang der Sendung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik überprüft der Beauftragte der DIA-Fachanstalten die Ware auf ihre Einfuhrfähigkeit.

- a) Für die Weiterleitung der Sendung an die zum direkten Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträger (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) sind die DIA-Fachanstalten verantwortlich.
- b) Die für die Deutschen Handelszentralen bestimmte Ware wird ab Grenze oder Demarkationslinie von den Beauftragten der DHZ übernommen. Für die Weiterleitung und Verteilung ist die zuständige DHZ verantwortlich.
- c) Einfuhren (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) für die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) werden von den hierzu beauftragten VEA-Betrieben übernommen und weitergeleitet.

(2) Sondervereinbarungen über die Übernahme und Weiterleitung der Ware zwischen den Beteiligten bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats.

(3) Während des Transportes von der Demarkationslinie bis zum Endempfänger gilt als Warenbegleitschein:

- a) bei Straßentransporten
der Warenbegleitschein Blatt 4,
- b) bei Bahntransporten
der Frachtbrief mit Kontrollvermerk des Kontrollpassierpunktes (KPP),

- c) bei Schiffstransporten
der Ladeschein mit Kontrollvermerk des Kontrollpassierpunktes (KPP).

IV.

Berichtswesen im Außenhandel

§ 11

(1) Mit dem Übergang über die Grenze erfassen die Grenzzollstellen alle Wareneingänge. Für die Ausfertigung der Importmeldung gemäß Anweisung vom 28. März 1950 über Importmeldungen (GBl. S. 299) sind die Grenzbeauftragten der DIA-Fachanstalten und der DHZ verantwortlich.

(2) Die Importmeldung gilt gleichzeitig als Übernahmeprotokoll der Waren und ist von vorstehend aufgeführten Grenzbeauftragten verantwortlich zu unterzeichnen und anschließend der Grenzzollstelle zu übergeben. Die Grenzzollstelle hat nach Bestätigung der Richtigkeit der Angaben die Importmeldung täglich in geschlossenen Sätzen an die Staatliche Plankommission, Statistisches Zentralamt, abzusenden.

V.

Berichtswesen im Innerdeutschen Handel

§ 12

Mit dem Übergang über die Demarkationslinie erfassen die Kontrollpassierpunkte (KPP) alle Wareneingänge. Für die Ausfertigung der Bezugsmeldung (Importmeldung) sind die Beauftragten der DIA-Fachanstalten und der DHZ verantwortlich. Die Bezugsmeldung gilt gleichzeitig als Übernahmeprotokoll der Ware und ist von vorstehend aufgeführten Beauftragten verantwortlich zu unterzeichnen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Bezugsmeldung ist nach Ausfertigung vom KPP zu bestätigen. Die geschlossenen Sätze der Bezugsmeldung und die Exemplare Nr. 3 der Westwarenbegleitscheine sind von den Beauftragten der DIA-Fachanstalten täglich an die Staatliche Plankommission, Statistisches Zentralamt, zu übersenden.

VI.

Abrechnung im Außenhandel

§ 13

W ä h r u n g s z a h l u n g

(1) Die Genehmigung zum Erwerb von Devisen wird mit dem rechtskräftig abgeschlossenen Importvertrag gemäß den darin festgelegten Zahlungsbedingungen erteilt.

(2) Aufträge, welche zur Abdeckung von Verpflichtungen aus Einfuhrgeschäften, zur Eröffnung von Akkreditiven oder Leistung von Zahlungen für Waren und Nebenkosten des Außenhandels nach dem Ausland dienen, sind ausschließlich von den DIA-Fachanstalten der Deutschen Notenbank, Berlin, zu erteilen. In besonderen Fällen (§ 6) erhalten andere mit der Durchführung von Einfuhren beauftragte Unternehmen entsprechende Ermächtigungen vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Der Erwerb von Devisen geschieht ausschließlich bei der Deutschen Notenbank, Berlin, zu den von ihr festgesetzten Kursen gegen Zahlung des Gegenwertes in DM der Deutschen Notenbank.